

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Die Kreiswahlleiterin

- Öffentliche Wahlbekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 1
- Termin der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses S. 2

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das Haushaltsjahr 2022 S. 2

Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk PM 094 S. 5
- Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Amt Ziesar für die Gemeinden Buckautal, Gräben und Wenzlow aufgrund § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) S. 6
- Bekanntmachung Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 S. 10

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2022 S. 10

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Elfte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen, Ausscheidern, engen Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung S. 11

Öffentliche Bekanntgaben des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- vom 22. Januar 2022 und 15. Februar 2022 S. 17

*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse März 2022 S. 18
- Offensive „Aktiv im Alter“ S. 18
- Zensus 2022 – Jetzt Interviewer*in werden! S. 19
- Informationen des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus S. 20



Jahrgang 29
Bad Belzig
18. Februar 2022
Nummer 2

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Öffentliche Bekanntmachung

des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 06. Februar 2022

Das endgültige Ergebnis der Wahl des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 06. Februar 2022 ist durch den Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Februar 2022 wie folgt festgestellt worden:

Zahl der Wahlberechtigten Personen:	182.692
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	58.987
Ungültige Stimmen:	766
Gültige Stimmen:	58.221

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag		Stimmen
1. Christian Große	CDU	15.154
2. Marko Köhler	SPD	20.868
3. Georg Hartmann	GRÜNE/B 90	9.217
4. Hans Peter Goetz	FDP	5.648
5. Meiko Rachimow	PIRATEN	2.951
6. Jens Hinze	EWV 1	2.818
7. Stefan Schwabel	EWV 2	1.565

Stimmzahl die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst: 29.111

Stimmzahl der 15 von Hundert der Wahlberechtigten umfasst: 27.404

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass **kein Bewerber** die erforderliche Stimmzahl von 29.111 Stimmen erhalten hat.

Für die **Stichwahl am 20. Februar 2022** sind nachstehende Bewerber zugelassen:

1. Marko Köhler	SPD	20.868 Stimmen
2. Christian Große	CDU	15.154 Stimmen

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 55 BbgKWahlG binnen 2 Wochen Einspruch nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich eingelegt oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreiswahlleiterin (Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig) erklärt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bad Belzig, 08.02.2022

Kümpel
Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Die **öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses** zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet Potsdam-Mittelmark zur Stichwahl für die Wahl des Landrates vom 20.02.2022 findet am

Dienstag, dem **22.02.2022 um 16:00 Uhr**
Landratsamt Potsdam-Mittelmark, TGZ Gebäude,
Brücker Landstraße 22 b,
1. Etage Raum 200, 14806 Bad Belzig

statt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung hat jede Person Zutritt zu der Sitzung.

Kümpel
Kreiswahlleiterin

Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grundlage des § 67 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	525.354.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	530.423.500 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	529.620.900 €
Auszahlungen auf	567.850.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	516.591.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	517.239.100 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.029.800 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.611.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 11.558.700 € festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs – mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird auf einheitlich 39,5 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

	auf (v. H.)
Stadt Beelitz	0,874136
Stadt Bad Belzig	7,644182
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	1,435291
Gemeinde Kleinmachnow	1,852515
Gemeinde Kloster Lehnin	2,151634
Gemeinde Michendorf	2,969903
Gemeinde Nuthetal	3,429791

Amt Beetzsee

Gemeinde Beetzsee	5,842413
Gemeinde Beetzseeheide	4,084579
Stadt Havelsee	5,439488
Gemeinde Päwesin	3,187767
Gemeinde Roskow	3,591137

Amt Niemegk

Gemeinde Mühlenfließ	5,006640
Stadt Niemegk	5,129809
Gemeinde Planetal	5,263217
Gemeinde Rabenstein/Fläming	4,385144

Amt Ziesar

Gemeinde Buckautal	4,114143
Gemeinde Görzke	4,750589
Gemeinde Gräben	2,839079
Gemeinde Wenzlow	3,857326
Gemeinde Wollin	7,545727
Stadt Ziesar	4,475751

Es werden damit Aufwendungen für Schulkosten abgegolten. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die laufenden Ausgaben des jeweiligen Schulträgers gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, berechnet auf die Schülerzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Entsendegemeinden nach der maßgeblichen Schulstatistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

(3) Der für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach § 4 Abs. 1 sowie der Umlagesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 69 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2022 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

§ 5 Wertgrenzen

(1) Außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

(2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemein-bildenden Schulen die Schulkosten für die Schülerinnen und Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind sowie für die umlagefähigen Schulkosten, die an entsprechenden Schulen in Kreisträgerschaft entstehen, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

	auf (v. H.)
Gemeinde Schwielowsee	3,514972
Gemeinde Seddiner See	3,559924
Gemeinde Stahnsdorf	3,228595
Stadt Teltow	3,469385
Stadt Treuenbrietzen	1,542941
Stadt Werder (Havel)	1,455813
Gemeinde Wiesenburg/Mark	7,972215

Amt Brück

Gemeinde Borkheide	3,260827
Gemeinde Borkwalde	3,077365
Stadt Brück	3,372234
Gemeinde Golzow	3,406464
Gemeinde Linthe	3,560862
Gemeinde Planebruch	4,802817

Amt Wusterwitz

Gemeinde Bensdorf	6,700450
Gemeinde Rosenau	3,535991
Gemeinde Wusterwitz	7,332051

(2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen als erheblich angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreistages:

1. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen (einschl. der dazugehörigen Auszahlungen)
 - a) überplanmäßig
über 5 % des Ansatzes je Budget und Aufwandsart, jedoch mindestens 10.000 €
Ausnahme: budgetübergreifende Deckungsringe über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €

- b) außerplanmäßig
über 50.000 € je Budget und Aufwandsart
2. Über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen
je Einzelfall über 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen
3. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame bzw. zahlungsunwirksame Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Erträge
- a) zahlungswirksam
entsprechend Pkt. 1, bezogen auf den Eigenanteil
- b) zahlungsunwirksam
entsprechend Pkt. 2, bezogen auf den Eigenanteil
4. Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
- a) überplanmäßig
- Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten
 über 5 % des Ansatzes je Investitionsmaßnahme, jedoch mindestens 10.000 €
 - budgetübergreifende Deckungsringe
über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €
 - Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
über 50.000 € je Investitionsmaßnahme
 - für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
über 5 % des Ansatzes je Budget und Auszahlungsart, jedoch mindestens 10.000 €
- b) außerplanmäßig
- Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten
 über 30.000 € je Investitionsmaßnahme
 - Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
über 50.000 € je Investitionsmaßnahme
 - für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
über 50.000 € je Budget und Auszahlungsart

entsprechend Pkt. 4, bezogen auf den Eigenanteil

Unerhebliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen liegen in der Entscheidung des Kämmerers.

(4) Nachtragsatzung

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf wird

- a) ein entstehender Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt
- b) eine Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbedarfes beim ordentlichen Ergebnis angesehen, die 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen angesehen, wenn sie 2 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.

§ 6 Budgets

Jedes Produkt bildet einen Teilhaushalt. Die Teilhaushalte werden zu Unterbudgets und diese zu Budgets verbunden. Die Unterbudgets werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

Budget 1 Innerer Service, Zentrale Steuerung und Schulmanagement
 Unterbudget 1.1 Innerer Service und Zentrale Steuerung
 Unterbudget 1.3 Kreisstraßen
 Unterbudget 1.5 Schul- und Gebäudemanagement / Zentrale Dienste

Budget 2 Sicherheit, Ordnung und Verkehr
 Unterbudget 2.1 Sicherheit, Ordnung und Verkehr
 Unterbudget 2.2 ÖPNV
 Unterbudget 2.3 Rettungsdienst

Budget 3 Landwirtschaft und Veterinärwesen
 Unterbudget 3.1 Landwirtschaft und Veterinärwesen

Budget 4 Recht, Bauen, Umwelt, Vermessung und Kataster
 Unterbudget 4.1 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster
 Unterbudget 4.2 Umwelt

Budget 5 Soziales, Jugend und Schulentwicklung
 Unterbudget 5.1 Strategisches und operatives Sozialcontrolling
 Unterbudget 5.2 Soziales und Wohnen
 Unterbudget 5.3 Kinder, Jugend und Familie
 Unterbudget 5.5 Finanzhilfen für Familien

Budget 6 Gesundheit und Kultur
 Unterbudget 6.1 Schülerbeförderung, Kultur und Sport
 Unterbudget 6.2 Gesundheit

Budget 7 Verwaltungsleitung
 Unterbudget 7.1 Wirtschaftsförderung, Tourismus
 Unterbudget 7.2 Verwaltungsleitung, Kreisorgane
 Unterbudget 7.4 Zensus 2021
 Unterbudget 7.5 Soziale Projekte

Budget 8 MAIA
 Unterbudget 8.1 Verwaltungskosten MAIA
 Unterbudget 8.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Unterbudget 8.3 Projekte

Budget 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Unterbudget 9.1 Allgemeine Finanzwirtschaft

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den dazugehörigen Unterbudgets und Produkten ist dem Haushaltsplan beigelegt (siehe Übersichten Pkt. 6).

§ 7 Bewirtschaftung der Budgets

Auf der Grundlage des § 23 KomHKV werden die nachfolgenden Regeln für die Bewirtschaftung der Budgets festgelegt. Sich hieraus ergebende Planabweichungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Aufwendungen einschl. dazugehöriger Auszahlungen

Alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder keine anderen Festlegungen in dieser Satzung getroffen werden. Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Auszahlungen.

Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Aufwendungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören
Diese Aufwendungen sind je Deckungsring budgetübergreifend deckungsfähig.
- Aufwendungen Bildungs- und Teilhabepaket
Diese Aufwendungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- zahlungsunwirksame Aufwendungen
außer: Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen
Budgetübergreifend deckungsfähig sind:
 - Aufwendungen aus Abschreibungen
 - Aufwendungen aus Wertberichtigungen
- Aufwendungen, die aufgrund zweckgebundener Erträge für zweckgebunden erklärt sind
(siehe auch Abs. 4)
- Aufwendungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD
Die Aufwendungen sind innerhalb des jeweiligen Gebührenhaushaltes deckungsfähig.

(2) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Investitionsauszahlungen

Investitionsauszahlungen sind innerhalb eines Budgets und je folgender Auszahlungsarten gegenseitig deckungsfähig:

- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter
- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, übrigen Sachanlagevermögen und sonstigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen

Der Ausgleich dieser Investitionsmehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten.
Diese Auszahlungen sind innerhalb der Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.
- Investitionsauszahlungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören
Diese Investitionsauszahlungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
- Investitionsauszahlungen, die aufgrund zweckgebundener Investitionseinzahlungen für zweckgebunden erklärt sind
(siehe auch Abs. 4)

(3) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

(4) Zweckgebundene Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen sowie zweckgebundene Investitionseinzahlungen

Sind Mehrerträge aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, eines Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheides oder anderer Festlegungen zweckgebunden, erhöhen sie die Ausgabeermächtigung für die dazugehörigen Aufwendungen, **wenn diese für zweckgebunden erklärt sind.** Die für zweckgebunden erklärten Aufwendungen sind untereinander deckungsfähig.

Das Gleiche gilt für Investitionsein- und -auszahlungen.

(5) Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in den jeweiligen Gebührenhaushalten.

Bad Belzig, den 17.01.2022

*Blasig
Landrat*

Die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt während der Dienststunden in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark in Bad Belzig, Papendorfer Weg, Zi. 336 zur Einsicht für Jeden aus.

Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk PM 094

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - i. W. SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I/08 S. 2242) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I/21 S. 1654) geändert worden ist, wird bekanntgegeben, dass der Schornsteinfegermeister,

- Herr Andre Unterspann,
- mit Wirkung vom 01.03.2022
- befristet auf sieben Jahre bis 28.02.2029

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk PM 094 des Landkreises Potsdam-Mittelmark bestellt wurde.

Im Rahmen der Ausschreibung zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gemäß § 9a Abs. 3 des SchfHWG i. V. m. § 5 der Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung - BbgBAAV) vom 25. Februar 2014 (GVBl.II/14, Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl.II/21, Nr. 30 . 2) vorgenommen und Herr Unterspann als am besten geeigneter Bewerber für den Kehrbezirk PM 094 ermittelt.

Der Kehrbezirk umfasst Orte / Ortsteile in der / im:

- Bad Belzig: Weitzgrund
- Bad Belzig OT: Groß Briesen (div. Str.),
Ragösen (div. Str.),
Werbis (div. Str.),
(div. Str.),
- Buckautal: (div. Str.),
- Görzke: (div. Str.),
- Gräben: (div. Str.),
- Gräben OT: Rottstock (div. Str.),
- Rosenau: Zitz (div. Str.)
- Wenzlow OT: Boecke (div. Str.),
- Ziesar OT: Bücknitz (div. Str.),
Glienecke (div. Str.),
Köpernitz (div. Str.)

Der Betriebssitz von Herrn Unterspann befindet sich unter der Anschrift:

Krahner Straße 29 in 14776 Brandenburg.

Seine Kontaktdaten sind: - Tel.: 03381 6197149
- Funk: 0152 06425867,
- E-Mail: kehrwiederfeger@web.de

Es handelt sich um eine Wiederbestellung nach Ablauf der befristeten Bestellung zum 28.02.2022.

Werder (Havel), den 09.02.2022

Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Amt Ziesar für die Gemeinden Buckautal, Gräben und Wenzlow aufgrund § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark – im Folgenden: Landkreis genannt

und der Gemeinde Buckautal – im Folgenden: Kommune genannt

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GBVL. 1/15 Nr. 21), wird dieser öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Die Kommune führt nach Maßgabe dieses Vertrages für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.

(2) Bei der Aufgabendurchführung macht die Kommune gegenüber Dritten deutlich, dass sie für und namens des Landkreises handelt.

§ 2 Aufgabenübernahme der Kommune nach § 1 KitaG und deren Finanzierung

(1) Die Aufgabenübernahme betrifft Kinder, die in der Kommune wohnen.

(2) Die Kommune entscheidet:

- a. über das Bestehen und den Umfang des Anspruchs nach § 1 KitaG, einschließlich der Gewährung längerer Betreuungszeiten und der Art und des Umfangs der Erfüllung des Anspruchs und
- b. zum Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung innerhalb und außerhalb des Landkreises.

§ 3 Tagespflege und deren Finanzierung

(1) Im Rahmen des § 18 Absatz 1 KitaG vermittelt die Kommune geeignete Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen, und schließt Verträge gemäß § 18 Abs. 3 KitaG ab. Sie zahlt den notwendigen Sachaufwand, einschließlich des Aufwandes für die Förderungsleistung an die Tagespflegepersonen. Dabei setzt sie die jeweils geltende Richtlinie des Landkreises zur Kindertagespflege um.

(2) Die Kommune erhebt Beiträge für die Kindertagespflege gemäß § 18 Absatz 2 KitaG, entsprechend der kommunalen Regelung und behält diese ein.

(3) Der Landkreis erstattet der Kommune die Aufwendungen entsprechend der „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark Teil 2 – Finanzierung“ in der jeweils gültigen Fassung, jedoch abzüglich der eingehenden Elternbeiträge.

(4) Die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Absatz 3 werden vom Landkreis vierteljährlich rückwirkend, spätestens jedoch 6 Wochen nach Meldung der Ansprüche durch die Kommune, erstattet. Die Erstattungsansprüche sind bis zum Ende des Monats, welcher auf das abgelaufene Quartal folgt, geltend zu machen.

(5) Der Landkreis erstattet den Tagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung gemäß der aktuellen Fassung der Tagespflegerichtlinie.

(6) Die Kommune erhält für die Aufgabendurchführung nach Absatz 1 eine pauschalierte Aufwandserstattung. Diese beträgt monatlich 15,00 € pro kommunalem Kind, das in Tagespflege betreut ist. Die Erstattung erfolgt quartalsweise rückwirkend in Analogie zu Absatz 4.

§ 4 Kinder, die außerhalb des Landkreises betreut werden

(1) Kostenausgleichsansprüche anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe gegen den Landkreis, die sich daraus ergeben, dass ein Kind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb des Landkreises besucht, werden von der Kommune erfüllt.

(2) Leistet die Kommune einen Kostenausgleich an einen anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe, so erstattet ihr der Landkreis Beträge, die berechnet werden, auf der Grundlage des hälftigen Betrages der Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 und Stufe 4 (TVÖD-Sozial- und Erziehungsdienst zum Stichtag 01.01. eines Bezuschussungsjahres) sowie dem Personalschlüssel gem. § 10 Abs. 1 KitaG und den Bezuschussungsfaktoren gem. § 16 Abs. 2 KitaG.

Soweit eine Einrichtung im Land Berlin besucht wird und eine Betreuung von 5 bis 7 Stunden erfolgt (nicht für Kinder im Grundschulalter), beläuft sich der Betrag auf den Mittelwert aus einer Betreuung bis 6 und über 6 Stunden.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise, maßgeblich ist dabei die Anzahl der betreuten Kinder zu den jeweiligen Stichtagen nach § 3 Absatz 1 KitaBKNV.

§ 5

Beim Landkreis verbleibende Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diesen Vertrag nicht beschränkt.

(2) Beim Landkreis verbleiben insbesondere:

- a. die Leistungsverpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII i. V. mit § 1 KitaG,
- b. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kommune zu den in § 2 genannten Aufgaben,
- c. die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gem. § 16 Absatz 2 KitaG an freie Träger von Kindertagesstätten,
- d. die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen für alternative Kinderbetreuungsangebote.

§ 6

Nachweispflicht der Kommune

(1) Der Landkreis ist berechtigt, sich über die Aufgabendurchführung zu informieren. Die Kommune hat hierzu die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kommune hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Einzelfällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

(3) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(4) Erfüllt die Kommune die von ihr durchzuführenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch auch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

Die Kommune ist ebenfalls zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Landkreis seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

(5) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Bad Belzig, 16.09.2021

Buckautal, 23.09.2021

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Für die Gemeinde Buckautal

gez. Blasig, Landrat

gez. Bartels, Amtsdirektor

gez. Stein, 1. Beigeordneter

gez. Friedrich, stellv. Amtsdirektorin

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark – im Folgenden:

Landkreis genannt

und der Gemeinde Gräben – im Folgenden:

Kommune genannt

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GBVL. 1/15 Nr. 21), wird dieser öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Die Kommune führt nach Maßgabe dieses Vertrages für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG durch.

(2) Bei der Aufgabendurchführung macht die Kommune gegenüber Dritten deutlich, dass sie für und namens des Landkreises handelt.

§ 2

Aufgabenübernahme der Kommune nach § 1 KitaG und deren Finanzierung

(1) Die Aufgabenübernahme betrifft Kinder, die in der Kommune wohnen.

(2) Die Kommune entscheidet:

- a. über das Bestehen und den Umfang des Anspruchs nach § 1 KitaG, einschließlich der Gewährung längerer Betreuungszeiten und der Art und des Umfangs der Erfüllung des Anspruchs und

- b. zum Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung innerhalb und außerhalb des Landkreises.

§ 3 Tagespflege und deren Finanzierung

(1) Im Rahmen des § 18 Absatz 1 KitaG vermittelt die Kommune geeignete Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen, und schließt Verträge gemäß § 18 Abs. 3 KitaG ab. Sie zahlt den notwendigen Sachaufwand, einschließlich des Aufwandes für die Förderungsleistung an die Tagespflegepersonen. Dabei setzt sie die jeweils geltende Richtlinie des Landkreises zur Kindertagespflege um.

(2) Die Kommune erhebt Beiträge für die Kindertagespflege gemäß § 18 Absatz 2 KitaG, entsprechend der kommunalen Regelung und behält diese ein.

(3) Der Landkreis erstattet der Kommune die Aufwendungen entsprechend der „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark Teil 2 – Finanzierung“ in der jeweils gültigen Fassung, jedoch abzüglich der eingehenden Elternbeiträge.

(4) Die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Absatz 3 werden vom Landkreis vierteljährlich rückwirkend, spätestens jedoch 6 Wochen nach Meldung der Ansprüche durch die Kommune, erstattet. Die Erstattungsansprüche sind bis zum Ende des Monats, welcher auf das abgelaufene Quartal folgt, geltend zu machen.

(5) Der Landkreis erstattet den Tagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung gemäß der aktuellen Fassung der Tagespflegerichtlinie.

(6) Die Kommune erhält für die Aufgabendurchführung nach Absatz 1 eine pauschalierte Aufwandserstattung. Diese beträgt monatlich 15,00 € pro kommunalem Kind, das in Tagespflege betreut ist. Die Erstattung erfolgt quartalsweise rückwirkend in Analogie zu Absatz 4.

§ 4 Kinder, die außerhalb des Landkreises betreut werden

(1) Kostenausgleichsansprüche anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe gegen den Landkreis, die sich daraus ergeben, dass ein Kind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb des Landkreises besucht, werden von der Kommune erfüllt.

(2) Leistet die Kommune einen Kostenausgleich an einen anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe, so erstattet ihr der Landkreis Beträge, die berechnet werden, auf der Grundlage des hälftigen Betrages der Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 und Stufe 4 (TVÖD-Sozial- und Erziehungsdienst zum Stichtag 01.01. eines Bezuschussungsjahres) sowie dem Personalschlüssel gem. § 10 Abs. 1 KitaG und den Bezuschussungsfaktoren gem. § 16 Abs. 2 KitaG.

Soweit eine Einrichtung im Land Berlin besucht wird und eine Betreuung von 5 bis 7 Stunden erfolgt (nicht für Kinder im Grundschulalter), beläuft sich der Betrag auf den Mittelwert aus einer Betreuung bis 6 und über 6 Stunden.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise, maßgeblich ist dabei die Anzahl der betreuten Kinder zu den jeweiligen Stichtagen nach § 3 Absatz 1 KitaBKNV.

§ 5 Beim Landkreis verbleibende Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diesen Vertrag nicht beschränkt.

(2) Beim Landkreis verbleiben insbesondere:

- die Leistungsverpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII i. V. mit § 1 KitaG,
- die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kommune zu den in § 2 genannten Aufgaben,
- die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gem. § 16 Absatz 2 KitaG an freie Träger von Kindertagesstätten,
- die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen für alternative Kinderbetreuungsangebote.

§ 6 Nachweispflicht der Kommune

(1) Der Landkreis ist berechtigt, sich über die Aufgabendurchführung zu informieren. Die Kommune hat hierzu die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kommune hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelprüfungen vornehmen; in begründeten Einzelfällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

(3) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(4) Erfüllt die Kommune die von ihr durchzuführenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch auch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

Die Kommune ist ebenfalls zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Landkreis seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

(5) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Bad Belzig, 16.09.2021

Gräben, 23.09.2021

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Für die Gemeinde Gräben

gez. Blasig, Landrat

gez. Bartels, Amtsdirektor

gez. Stein, 1. Beigeordneter

gez. Friedrich, stellv. Amtsdirektorin

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark – im Folgenden: Landkreis genannt

und der Gemeinde Wenzlow – im Folgenden: Kommune genannt

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. 1/15 Nr. 21), wird dieser öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Die Kommune führt nach Maßgabe dieses Vertrages für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG durch.

(2) Bei der Aufgabendurchführung macht die Kommune gegenüber Dritten deutlich, dass sie für und namens des Landkreises handelt.

§ 2 Aufgabenübernahme der Kommune nach § 1 KitaG und deren Finanzierung

(1) Die Aufgabenübernahme betrifft Kinder, die in der Kommune wohnen.

(2) Die Kommune entscheidet:

- a. über das Bestehen und den Umfang des Anspruchs nach § 1 KitaG, einschließlich der Gewährung längerer Betreuungszeiten und der Art und des Umfangs der Erfüllung des Anspruchs und
- b. zum Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung innerhalb und außerhalb des Landkreises.

§ 3 Tagespflege und deren Finanzierung

(1) Im Rahmen des § 18 Absatz 1 KitaG vermittelt die Kommune geeignete Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen, und schließt Verträge gemäß § 18 Abs. 3 KitaG ab. Sie zahlt den notwendigen Sachaufwand, einschließlich des Aufwandes für die Förderungsleistung an die Tagespflegepersonen. Dabei setzt sie die jeweils geltende Richtlinie des Landkreises zur Kindertagespflege um.

(2) Die Kommune erhebt Beiträge für die Kindertagespflege gemäß § 18 Absatz 2 KitaG, entsprechend der kommunalen Regelung und behält diese ein.

(3) Der Landkreis erstattet der Kommune die Aufwendungen entsprechend der „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark Teil 2 – Finanzierung“ in der jeweils gültigen Fassung, jedoch abzüglich der eingehenden Elternbeiträge.

(4) Die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Absatz 3 werden vom Landkreis vierteljährlich rückwirkend, spätestens jedoch 6 Wochen nach Meldung der Ansprüche durch die Kommune, erstattet. Die Erstattungsansprüche sind bis zum Ende des Monats, welcher auf das abgelaufene Quartal folgt, geltend zu machen.

(5) Der Landkreis erstattet den Tagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallver-

sicherung sowie die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung gemäß der aktuellen Fassung der Tagespflegerichtlinie.

(6) Die Kommune erhält für die Aufgabendurchführung nach Absatz 1 eine pauschalierte Aufwandsersatzung. Diese beträgt monatlich 15,00 € pro kommunalem Kind, das in Tagespflege betreut ist. Die Erstattung erfolgt quartalsweise rückwirkend in Analogie zu Absatz 4.

§ 4 Kinder, die außerhalb des Landkreises betreut werden

(1) Kostenausgleichsansprüche anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe gegen den Landkreis, die sich daraus ergeben, dass ein Kind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb des Landkreises besucht, werden von der Kommune erfüllt.

(2) Leistet die Kommune einen Kostenausgleich an einen anderen örtlichen Träger der Jugendhilfe, so erstattet ihr der Landkreis Beträge, die berechnet werden, auf der Grundlage des hälftigen Betrages der Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 und Stufe 4 (TVÖD-Sozial- und Erziehungsdienst zum Stichtag 01.01. eines Bezuschussungsjahres) sowie dem Personalschlüssel gem. § 10 Abs. 1 KitaG und den Bezuschussungsfaktoren gem. § 16 Abs. 2 KitaG.

Soweit eine Einrichtung im Land Berlin besucht wird und eine Betreuung von 5 bis 7 Stunden erfolgt (nicht für Kinder im Grundschulalter), beläuft sich der Betrag auf den Mittelwert aus einer Betreuung bis 6 und über 6 Stunden.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise, maßgeblich ist dabei die Anzahl der betreuten Kinder zu den jeweiligen Stichtagen nach § 3 Absatz 1 KitaBKNV.

§ 5 Beim Landkreis verbleibende Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diesen Vertrag nicht beschränkt.

(2) Beim Landkreis verbleiben insbesondere:

- a. die Leistungsverpflichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII i. V. mit § 1 KitaG,
- b. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kommune zu den in § 2 genannten Aufgaben,
- c. die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gem. § 16 Absatz 2 KitaG an freie Träger von Kindertagesstätten,
- d. die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen für alternative Kinderbetreuungsangebote.

§ 6 Nachweispflicht der Kommune

(1) Der Landkreis ist berechtigt, sich über die Aufgabendurchführung zu informieren. Die Kommune hat hierzu die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kommune hat dem Landkreis auf Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Landkreis kann stichprobenartige Einzelfallprüfungen vornehmen; in begründeten Einzelfällen behält sich der Landkreis weitere Prüfungen vor.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform

(3) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(4) Erfüllt die Kommune die von ihr durchzuführenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch auch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

Die Kommune ist ebenfalls zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Landkreis seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

(5) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt.

Bad Belzig, 16.09.2021

Wenzlow, 23.09.2021

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Für die Gemeinde Wenzlow

gez. Blasig, Landrat

gez. Bartels, Amtsdirektor

gez. Stein, 1. Beigeordneter

gez. Friedrich, stellv. Amtsdirektorin

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
– Gutachterausschusses für Grundstückswerte –**

Bekanntmachung Veröffentlichung der Bodenricht- werte zum Stichtag 01.01.2022

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2017 (GVBl. II/17, Nr. 52) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und in den Beratungen am 26. und 27.01.2022 sowie am 02.02.2022 beschlossen worden.

Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte im Bodenrichtwert-Portal (www.boris-brandenburg.de) zur kostenlosen Ansicht bereitgestellt. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch telefonisch unter 03328 318-311 bis -314 oder -323.

Mroß
Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

**Wasser- und Abwasserzweckverband
„Hoher Fläming“**

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022 des Wasser- und Abwasser- zweckverbandes „Hoher Fläming“ – Verbandsversammlung –

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ durch Beschluss vom 27.10.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
1.0. Es betragen:	€	€	€
1.1. im Erfolgsplan:			
die Erträge	3.297.400	542.600	3.840.000
die Aufwendungen	3.284.000	508.800	3.792.800
der Jahresgewinn	13.400	33.800	47.200
der Jahresverlust	0	0	0
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	649.900	186.800	836.700
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-720.400	-161.000	-881.400
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-267.800	-25.800	-293.600
2.0. Es werden festgesetzt:			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3. die Verbandsumlage	0	0	0
Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:			

Brück, 27.10.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Der ausgefertigte Wirtschaftsplan 2022 liegt seit dem 06.12.2021 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Gemäß § 1 der „Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntmachungsverordnung – IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) werden die nachfolgenden Allgemeinverfügungen bekanntgegeben:

Elfte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen, Ausscheidern, engen Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

A.

I.
Die Zehnte Allgemeinverfügung vom 28. Dezember 2021 wird mit Ablauf des 18. Januars 2022 aufgehoben.

II.
Mit Außerkrafttreten der Zehnten Allgemeinverfügung tritt die nachfolgende Elfte Allgemeinverfügung in Kraft.

B.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

- a) mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Laboruntersuchung positiv auf den Krankheitserreger SARS-CoV-2 getestet wurden und COVID-19 typische Krankheitssymptome aufweisen („Erkrankte“);
- b) mittels PCR-Test positiv auf das SARS-CoV-2 getestet wurden, ohne Symptome zu zeigen („Ausscheider“);

- c) Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und die sich aufgrund dieser Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden („Verdachtspersonen“);
- d) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes durch Dritte mitgeteilt wurde oder auf anderem Weg Kenntnis erlangt haben, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten („enge Kontaktperson“);
- e) von denen aufgrund von Kontakten zu einer infizierten Person in Schulen und in der Kindertagespflege anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein, und die vom Gesundheitsamt oder durch vom Gesundheitsamt beauftragte Personen über den Ansteckungsverdacht informiert worden sind („Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung“).

1.2. Einzelanordnungen des Gesundheitsamtes gehen dieser Allgemeinverfügung vor. Dies betrifft insbesondere individuelle Anordnungen zur Quarantäne für enge Kontaktpersonen ohne Symptome gegenüber Beschäftigten in medizinischen Einrichtungen, in Rettungsdiensten sowie in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe.

2. Selbsttest

Für die Durchführung von Selbsttests gelten folgende Anordnungen:

2.1. Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter mittels eines Selbsttestes einen Positivbefund ermittelt haben, haben das eigene Testergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt, einen Facharzt oder in einer vom Landkreis beauftragten Teststelle durch einen PCR-Tests überprüfen zu lassen. Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.

2.2. Für Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG gilt Folgendes: Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, insbesondere

- Kindertagesstätten und Kinderhorte,
- die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
- Heime und Ferienlager.

Sofern Eltern von Kindern, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, einen Selbsttest vorgenommen und dabei einen positiven Befund festgestellt haben, haben sie diesen Befund umgehend der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung zu melden. Damit soll eine Kontaktpersonennachverfolgung ermöglicht werden. Auf Kinder mit einem positiven Selbsttestbefund finden die nachfolgenden Bestimmungen für Erkrankte Anwendung.

2.3. Gleiches gilt, wenn die Selbsttestung in der Gemeinschaftseinrichtung vorgenommen wurde.

2.4. Nrn. 2.2. und 2.3. finden entsprechende Anwendung auf die Betreiber und das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen sowie – im Falle der Kindertagespflege – auf Mitbewohner im Haushalt, wenn die Kindertagespflege zu Hause durchgeführt wird.

2.5. Die Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen sind zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt verpflichtet.

3. Absonderung und Meldepflichten

3.1. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung haben sich unverzüglich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Absonderung zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

3.2. Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:

- a) postalisch: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
- b) elektronisch: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung. Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.
- c) telefonisch: Die Hotline des Gesundheitsamtes ist für Infektionsmeldungen montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111 (an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen besteht eine elektronische Erreichbarkeit unter: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de).

3.3. Erkrankte, Ausscheider und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen vor dem Beginn der Symptome bzw. des Tages des Abstrichs engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion zu informieren. Enge Kontaktpersonen sollen ihre eigenen engen Kontakte außerhalb des Haushaltes informieren und diese bitten, auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

3.4. Bei stationärer Einweisung aufgrund von SARS-CoV-2-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.

3.5. Für Ausscheider gemäß 1.1. b) gilt die nachfolgende Sonderregelung:

- a) Ausscheider sind der Beobachtung gemäß 6. unterworfen und zur Auskunft verpflichtet.
- b) Soweit diese Maßnahmen nicht die gewünschte Unterbindung von weiteren Ausscheiden und damit einhergehenden Infektionsgefahren haben und dadurch die Umgebung gefährdet wird, ist das Gesundheitsamt gehalten, eine Absonderung anzuordnen. Unabhängig davon, ob eine Absonderung angeordnet wurde oder nicht, haben Ausscheider ein Tagebuch unter Beachtung von 5.5. zu führen.
- c) Fünf Tage nach Beginn der Beobachtung haben Ausscheider, sofern sie weiterhin asymptomatisch sind, dem Gesundheitsamt eine PCR-Verlaufsuntersuchung mit negativem Testergebnis vorzulegen.
- d) Entwickelt der Ausscheider während der Zeit der angeordneten Beobachtung Symptome oder weist die PCR-Verlaufsuntersuchung einen Wert oberhalb des Schwellenwertes (= Viruslast von > 1.000.000 Kopien/ml) aus, finden die Regelungen für Erkrankte Anwendung (4.1. a), 4.2. a)).

4. Beginn und Ende der Absonderung

4.1. Die Absonderung beginnt vorbehaltlich der Regelungen unter 4.3.

- a) für Infizierte (Erkrankte und Ausscheider)
 - aa) am Tag des Symptombeginns;
 - bb) bei asymptomatisch Infizierten mit dem Datum der Abnahme des positiven Tests;
- b) für Verdachtspersonen bei dem Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen:
 - aa) erstmaliges Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung,
 - bb) Symptombeginn,
 - cc) positiver PoC-Antigen-Schnelltest;
- c) für enge Kontaktpersonen und Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung, die im selben Haushalt mit einem bestätigten Infizierten leben bzw. sich dort im Rahmen der Kindertagespflege aufhalten,
 - aa) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von wahrnehmbaren Symptomen (Symptombeginn) beim Erkrankten
 - bb) bei Symptombefreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Infizierten;

- d) für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, sobald sie eine entsprechende Mitteilung nach Nr. 1.1, d) erhalten haben.

4.2. Die Absonderung (häusliche Isolierung oder Quarantäne) endet

- a) für Infizierte (Erkrankte und Ausscheider)
 - aa) nach 10 Tagen; bei der Ermittlung der 10-tägigen Absonderungsdauer für Erkrankte wird der Tag des Tests nicht mitgerechnet;
 - bb) abweichend von aa) nach 7 Tagen, wenn zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit vorgelegen haben und ein Nachweis des Leistungserbringers gemäß § 6 Abs. 1 TestV über einen frühestens am 7. Tag abgenommenen negativen PCR-Test oder ein negativen zertifizierten PoC-Antigen-Schnelltest dem Gesundheitsamt vorgelegt wird;
 - cc) abweichend von aa) für
 - Beschäftigte in Krankenhäusern,
 - Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen und
 - Beschäftigte in Einrichtungen der Eingliederungshilfenach 7 Tagen, wenn zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit vorgelegen hat und ein Nachweis des Leistungserbringers gemäß § 6 Abs. 1 TestV über einen frühestens am 7. Tag abgenommenen negativen obligatorischer PCR-Test dem Gesundheitsamt vorgelegt wird;
- b) für enge Kontaktpersonen und Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung:
 - aa) nach 10 Tagen; bei der Ermittlung der 10-tägigen Absonderungsdauer für Erkrankte wird der Tag des Tests nicht mitgerechnet;
 - bb) abweichend von aa) für enge Kontaktpersonen nach 7 Tagen, wenn frühestens am 7. Tag ein abgenommener negativer PCR-Test oder ein negativer zertifizierter PoC-Antigen-Schnelltest mit Nachweis des Leistungserbringers gemäß § 6 Abs. 1 TestV dem Gesundheitsamt vorgelegt wird;
 - cc) abweichend von bb) für Kinder (Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung) am 5. Tag, wenn ein frühestens am 5. Tag abgenommener negativer PCR-Test oder ein negativer zertifizierter PoC-Antigen-Schnelltest dem Gesundheitsamt vorgelegt wird unter der weiteren Voraussetzung, dass eine regelmäßige (serielle) Testung in der Einrichtung erfolgt;
 - dd) die aufgrund eines Kontaktes in Schulen, Horteinrichtungen, Kindertagesstätten oder in Kindertagespflegestellen abgesondert wurden, abweichend von aa) und bb) nach 5 Tagen, sofern Symptombefreiheit vorliegt und ein höchstens 24 Stunden alter Nachweis über einen negativen Test gemäß § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorgelegt wird;
- c) für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte.

4.3. Abweichend von 4.2. gelten die Anordnungen für enge Kontaktpersonen und Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung zur Quarantäne nicht für

- a) Personen mit einer Auffrischungsimpfung (= dritte Impfung, auch in Kombination mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson);
- b) geimpfte Genesene;
- c) Personen mit einer zweimaligen Impfung ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der zweiten Impfung;
- d) Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Impfstoffe im Sinne der vorstehenden Anordnung sind alle in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe.

Diese Ausnahme gilt nicht für Infizierte im Sinne von 4.1.!

4.4. Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Absonderungszeitraumes noch Symptome vorliegen, muss eine ärztliche Abklärung erfolgen.

5. Verhaltenspflichten während der Absonderung

5.1. Erkrankten, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung sowie Ausscheidern, denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, wird für die gesamte Dauer der Absonderung untersagt,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz des eigenen Lebens oder der eigenen Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören;
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

5.2. Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

5.3. Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung und Ausscheider, denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

5.4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.

5.5. Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen sowie Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung müssen während der Absonderung ein Tagebuch („Quarantäne-Tagebuch“) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.

5.6. Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 5.1 bis 5.5 sorgen.

6. Beobachtung

6.1. Für die Dauer der Absonderung stehen Erkrankte, Ausscheider, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen einschließlich der Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.

6.2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

6.3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, dem Gesundheitsamt auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unver-

züglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Absonderung sowie über den Gesundheitszustand.

7. Anordnungen zum Verhalten von Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung

7.1. Sobald Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von 1.1. e) über den Ansteckungsverdacht informiert worden sind, haben sie un-aufgefordert für die Zeitdauer von 10 Tagen ein Selbstmonitoring durchzuführen.

7.2. Das Selbstmonitoring besteht in einer Buchführung über:

- das Vorliegen typischer Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, wie sie unter Punkt 1.1. b) beschrieben wurden;
- Temperaturmessung;
- Erfassung einer allgemeinen Erkältungssymptomatik.

7.3. Handelt es sich bei einer Kontaktperson im Setting Gemeinschaftseinrichtung um ein minderjähriges Kind, haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass das Selbstmonitoring durchgeführt wird.

7.4. Auf Anforderung des Gesundheitsamtes sind die ermittelten Werte dem Amt vorzulegen bzw. nachzuweisen.

7.5. Sollten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen, ist umgehend nach vorheriger telefonischer Anmeldung ein Arzt bzw. eine Ärztin aufzusuchen.

8. Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung finden die Anordnungen unter 2. bis 7. Anwendung auf sämtliche Fälle, die ab dem 15.01.2022 – dem Tag des Inkrafttretens der neuen Empfehlungen des RKI zu Quarantäne- und Isolierungsdauern – gemeldet wurden.

9. Hinweise

9.1. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.

9.2. Erkrankte, Ausscheider, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen, welche einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.

9.3. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Verordnungen des Landes Brandenburg zu SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung.

10. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

11. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Januar 2022, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft.

12. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 24. Februar 2022.

Begründung

A. Sachverhalt

I.

Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus „SARS-CoV-2“ nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) wies seit Anfang März 2020 mehrere Höhepunkte aus. Nach dem Abflachen der vierten Infektionswelle nach Weihnachten 2021 zeigt sich im Januar 2022 wieder eine ansteigende Tendenz. Die Werte entwickelten sich ausweislich der Angaben des RKI im Landkreis Potsdam-Mittelmark wie folgt:

13.10.2021:	36,7
20.10.2021:	65,6
27.10.2021:	109,7
03.11.2021:	140,9
10.11.2021:	231,7
17.11.2021:	510,2
24.11.2021:	550,1
01.12.2021:	562,5
08.12.2021:	475,3
15.12.2021:	430,4
22.12.2021:	416,1
29.12.2021:	337,7
05.01.2022:	368,4
12.01.2022:	518,0

Seit November 2021 kursiert die Omikron-Variante des Corona-Virus „SARS-CoV-2“, zu deren genauer Gefährlichkeit und Infektiosität derzeit noch keine verlässlichen Angaben gemacht werden können.

Zwar wird die Omikron-Variante derzeit als milder eingeschätzt, ihr wird aber eine deutliche höhere Infektiosität nachgesagt. Damit besteht die Gefahr, dass eine absinkende Zahl schwer erkrankter Personen, die sich in intensivmedizinische Behandlung begeben müssen, mit der Zeit aufgewogen wird durch eine Infektionsdynamik mit einer überproportionalen Zunahme der Fallzahlen. Diese Dynamik kann ferner dazu führen, dass die Zahl der abgesonderten Personen beträchtlichen ansteigt und die Daseinsvorsorge, Infrastruktur und Versorgung in Deutschland infolge fehlenden Personals gefährdet werden. Der mögliche Vorteil eines milderen Krankheitsverlaufs droht mithin durch die hohen Fallzahlen aufgewogen zu werden.

Die Omikron-Variante ist in europäischen Nachbarländern zur vorherrschenden Variante des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ geworden, so dass eine gleiche Entwicklung in Deutschland befürchtet werden muss und dementsprechende Vorbeugungen zu treffen sind.

II.

Die Zahl der Personen, die aufgrund der Allgemeinverfügungen des Gesundheitsamtes sich in Absonderung begeben mussten, korrespondiert nicht zwingend mit der Zahl der Neuinfektionen, sondern basiert häufig auf Infektionsfeststellungen mit unklaren Personenkontakten insbesondere in Schulen und Einrichtungen der Kindertagespflege.

Daraus ergeben sich ausweislich der vom Gesundheitsamt ermittelten Daten die nachfolgenden Zahlen für Personen, die sich am Stichtag in Absonderung befanden:

13.10.2021:	223
20.10.2021:	152
27.10.2021:	247
03.11.2021:	371
10.11.2021:	348
17.11.2021:	1502
24.11.2021:	2132
01.12.2021:	1993

08.12.2021:	1765
15.12.2021:	1613
22.12.2021:	1515
29.12.2021:	1300
05.01.2022:	1291
12.01.2022:	1712

III.

Das Intensivregister der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI), die für die Registrierung von Krankenhausbetten der Intensivmedizin zuständig ist, ermittelte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark mit dem Stand 13.01.2022 eine Belegung von 61 Betten der im Landkreis vorhandenen 66 Betten der Intensivmedizin. Der Anteil der freien Betten wurde mit 7,6 % ermittelt. Es wurden 7 COVID-Patienten behandelt, davon 1 am Beatmungsgerät.

In Potsdam waren 51 von 68 Intensiv-Betten belegt, davon 9 mit COVID-Patienten, von denen 4 beatmet wurden.

In Brandenburg a. d. H. waren 50 von 71 Intensiv-Betten belegt, davon 9 mit COVID-Patienten, von denen 4 beatmet wurden.

Die Bettenkapazität im Landkreis befindet sich damit im kritischen Auslastungsbereichs (= unter 10 % freie Kapazität).

IV.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann.

Die Inkubationszeit des Virus beträgt ausweislich der neuesten Ermittlung des RKI in seiner Empfehlung zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung vom 14.01.2022 maximal 10 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausgeschlossen, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt Fälle, in denen sich Menschen, die geimpft worden sind oder eine Corona-Infektion überstanden haben, an mutierten Corona-Viren erneut angesteckt haben.

Das RKI geht in Punkt 3.1. seiner Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung (Stand 14.01.2022) von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

1. Personen in einem engen Kontakt zur infizierten Person (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (= durchgehender und korrekter Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske);
2. Personen im Gespräch mit der infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder im direkten Kontakt (mit respiratorischem Sekret);
3. gleichzeitigem Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Darüber hinaus rät das RKI in Punkt 3.1.1. seiner Empfehlungen vom 14.01.2022 für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung den Gesundheitsämtern dazu, im eigenen Ermessen zu ermitteln, ob auch Personen, die sich mit einem bestätigten COVID-19-Fall in relativ beengten Raumsituationen oder in schwer zu überblickenden Kontaktsituationen aufgehalten haben, unabhängig von der individuellen Risikolage und auch bei einer Kontaktdauer von <10 Minuten als enge Kontaktpersonen zu bewerten sind.

Das RKI empfiehlt ferner, das Gesundheitsamt möge prüfen, ob eine Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden kann, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren in beson-

derer Weise von schweren und unter Umständen tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Die genauen Auswirkungen der Omikron-Variante auf Personen verschiedener Altersgruppen sind bisher noch nicht ausreichend ermittelt.

Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte noch nach mehreren Monaten an den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren („Long COVID“).

V.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Erkrankten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine Überlastung kann ferner eintreten, wenn die Zahl der Kontaktnachverfolgungen aufgrund schwer zu überblickender Kontaktsituationen derartig zunimmt, dass die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt kaum noch erfolgversprechend umgesetzt werden kann.

Eine solche Überlastung muss vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden. Diese dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich mit dem vorhandenen eigenen Personal nur schwer nachkommen.

Eine Nachverfolgung, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, lässt sich auch bei intensivem Personaleinsatz in einer relevanten Zahl von Fällen nicht bzw. nicht in der gebotenen kurzen Zeit bewerkstelligen. Insbesondere in Schulen mussten bei mehreren Infektionen in einer einzelnen Klasse sämtliche Schülerinnen und Schüler aufgrund des unklaren Ausbruchsgeschehens als enge Kontaktpersonen in Absonderung. Solche aus Sicht der Pandemiebekämpfung erforderlichen Anordnungen sind mit der Vermittlung von schulischer Bildung nicht in Einklang zu bringen. Aufgrund der aktuellen Lage, mit nach wie vor dynamischen Infektionsgeschehen, wird bei der Identifizierung von Infizierten und der Kontaktpersonennachverfolgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark den Empfehlungen des brandenburgischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) im Schreiben „Maßnahmen zur Bewältigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens – Priorisierung der Aufgaben der Gesundheitsämter und Kontaktnachverfolgung“ vom 15.11.2021 gefolgt.

VI.

Eine spezifische Therapie gegen Coronaviren existiert derzeit noch nicht. Zwar sind ca. 65 % der brandenburgischen Bevölkerung vollständig gegen das Corona-Virus geimpft, die Impfkampagne wird aber noch andauern. Sie zeigt Erfolge, die sich an der bundesweit ermittelten geringeren Sterbequote im Vergleich zum Januar 2021 ablesen lassen. Daraus ist abzuleiten, dass die Zahl schwerer Fälle mit tödlichem Verlauf abgenommen hat.

Nach Einschätzung des RKI ist der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung nach wie vor noch nicht ausreichend hoch, um auch eine Schutzwirkung für den nicht geimpften Teil der Bevölkerung zu entfalten.

B. Rechtliche Würdigung

I.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet. Nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

II.

Im Land Brandenburg wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark besteht eine Gefahrenlage für die Bevölkerung durch stark ansteigende Inzidenzwerte.

Da aufgrund der Abwägung der effektiven Pandemiebekämpfung einerseits und der notwendigen Vermittlung schulischer Bildung andererseits dem Präsenzunterricht aus erzieherischen Gründen und zur Vermeidung weiterer Bildungsdefizite eine Priorität eingeräumt wurde, resultierte hieraus eine zunehmende Fallbearbeitung durch das Gesundheitsamt.

Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen, Verdachtspersonen sowie der engen Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Gemäß den Empfehlungen des MSGIV wird bei der Kontaktpersonennachverfolgung eine Priorität auf besonders vulnerable Personengruppen gelegt. Darauf fußend wird für Personen in Schulen oder Einrichtungen der Kindertagespflege anstelle bei unklaren Personenkontakten einer Absonderungsverpflichtung die Verpflichtung zum Selbstmonitoring eingeführt.

III.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 16 IfSG sowie §§ 24, 24a der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (2. SARS-CoV-2-EindV). Die Aufhebung der 10. Allgemeinverfügung beruht auf § 49 VwVfG, indem sich dynamisch verändernde Pandemielage eine Anpassung der Anordnungen erfordern.

Bei ihren Anordnungen der Absonderung sowie der Meldepflichten orientiert sich die Behörde an den Empfehlungen des RKI als derjenigen Bundesbehörde mit der erforderlichen fachlichen Expertise.

Die Verpflichtung der Gemeinschaftseinrichtung zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt gemäß Punkt 2.5. ergibt sich aus § 34 Absatz 6 IfSG.

Die Anordnung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen in Schulen, Horteinrichtungen, Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegestellen beruht auf der Ermächtigung des Gesundheitsamtes durch §§ 24 Abs. 6, 24a Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV.

Soweit das Gesundheitsamt sich in Pkt. 1.2. gesonderte Regelungen für Personal in medizinischen Einrichtungen, im Rettungswesen sowie in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe vorbehält, lässt es sich bei der Ausübung des eigenen Ermessens von den Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17.01.2022 leiten..

Die zuständige Behörde trifft zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftsverpflichtung und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen. Soweit diese Anordnungen eine minderjährige Person betreffen, haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

IV.

Gemäß § 1 Absatz 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Begründet ist dies aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen beruhen auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 und Absatz 3, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die

zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Absatz 1 IfSG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Absatz 1 IfSG). Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

V.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ausscheider sowie Ansteckungsverdächtige (enge Kontaktpersonen und Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung). Bei Kontaktpersonen ist dann von einem Ansteckungsverdacht auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung angenommen werden kann, wenn ausweislich der Ermittlungen des RKI, die in den Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung niedergelegt sind, entweder zu einer infizierten Person mindestens ein 10-minütiger Gesichtskontakt (zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs) erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand.

Gleiches gilt bei medizinischem Personal, das in Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendete Schutzrüstung gekommen ist.

Diese Kriterien des RKI zieht der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit, länger andauernden Inkubationszeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

VI.

Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Ausschlaggebend waren folgende Gesichtspunkte: Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden.

Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde demgegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung, ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung.

Bei der Dauer der Absonderung der Erkrankten, Ausscheider, Verdachtspersonen, engen Kontaktpersonen und den Kontaktpersonen im Setting Gemeinschaftseinrichtung folgt die Behörde den aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität (vgl. RKI: „Quarantäne- und Isolierungsdauer des SARS-CoV-2-Expositionen und –Infektionen vom 14.01.2022, in Kraft seit dem 15.01.2022, und „Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen“ vom 14.01.2022).

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt erfolgt auf der Grundlage des § 29 IfSG. Sie dient dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Als milderer Mittel hat die Behörde für Ansteckungsverdächtige ein Selbstmonitoring angeordnet, um damit einerseits einer sich möglicherweise anbahnenden Infektion frühestmöglich begegnen zu können, andererseits aber einschneidendere Maßnahmen wie Absonderungsanordnungen zu vermeiden.

Da nach Einschätzung des RKI aktuell nach wie vor nicht genügend Menschen in Deutschland geimpft sind, um eine Schutzwirkung für nicht geimpfte Personen zu entfalten, und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung sowie derjenigen Personen, deren Immunschutz schwindet.

VII.

Es ist geboten, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Auskunft über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Neben den COVID-Patientinnen und -Patienten ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Nach den Erkenntnissen des DIVI Intensivregisters nimmt die Zahl der intensivmedizinisch zu betreuenden Personen deutlich zu. Da es sich zunehmend um jüngere Menschen handelt, ist die Behandlungsdauer im Krankenhaus und vor allem auch in den Intensivstationen länger, die Todesrate hingegen niedriger.

Zum Gesundheitssystem gehört ferner die Tätigkeit des Gesundheitsamtes und hier insbesondere die Pandemiebekämpfung. Die Allgemeinverfügung hat das Ziel, die Arbeit im Gesundheitsamt effektiver zu gestalten und Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen sowie Entscheidungen zu vereinfachen, indem anstelle von Einzelentscheidungen in zahlreichen Bescheiden die zentralen und für alle Fälle gleichgelagerten Anordnungen durch diese Allgemeinverfügung getroffen werden. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

VIII.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG zunächst bis zum 24. Februar 2022 befristet. Der Landkreis behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, soweit eine geänderte Infektionslage dies zulässt bzw. erfordert.

Eine Befristung auf fünf Wochen und der Vorbehalt der Aufhebung der Allgemeinverfügung gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Sie hat ferner das Ziel, das Gesundheitsamt von Anordnungen zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu stärken. Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, Verfahrensabläufe im Interesse der Betroffenen – Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen – zu beschleunigen.

IX.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 18. Januar 2022

Blasig
Landrat
-DS-

***Hinweis: Die nachfolgenden Öffentlichen Bekanntgaben wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de veröffentlicht**

*Öffentliche Bekanntgabe

Hiermit gibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 27 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23.11.2021 (GVBl. II Nr. 93/2021), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.01.2022 (GVBl. II Nr. 3/2022) Folgendes bekannt:

Laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) wurde im Landkreis Potsdam-Mittelmark die Sieben-Tage-Inzidenz für drei Tage ununterbrochen der Schwellenwert von 750 überschritten.

Zusätzlich hat landesweit laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten den Schwellenwert von mindestens zehn Prozent erreicht.

Gemäß § 27 Abs. 1 S. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV weise ich darauf hin, dass ab dem

23. Januar 2022

im Landkreis Potsdam-Mittelmark folgende Schutzmaßnahmen gelten:

In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur in den folgenden Fällen sowie in weiteren vergleichbar gewichtigen Ausnahmefällen zulässig:

- der Besuch von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
- die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
- die Begleitung und Betreuung von schwer erkrankten Kindern, und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Leistungen,

- die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
- die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
- die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen,
- die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung gilt nicht für

- geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommision ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

Bad Belzig, den 22. Januar 2022

gez. i.V. Schulz
Fachbereichsleiter für Landwirtschaft, Veterinärwesen, Gesundheit und Schülerbeförderung
-DS-

*Öffentliche Bekanntgabe

Hiermit gibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark Folgendes bekannt:

Die „Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23.11.2021 (GVBl. II Nr. 93/2021)“ wurde durch die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“ vom 08.02.2022 (GVBl. II Nr. 15/2022) geändert.

Die bisherigen Regelungen in § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV in der Fassung vom

14.01.2022 (GVBl. II Nr. 3/2022) wurden ersatzlos gestrichen.

Meine Bekanntgabe vom 22.01.2022 ist somit gegenstandslos. Die für die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages geltenden Schutzmaßnahmen über den Aufenthalt im öffentlichen Raum sind damit entfallen.

Bad Belzig, den 15. Februar 2022

Blasig
Landrat

-DS-

Ende des amtlichen Teils

Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse März 2022

März 2022

DI, 1. März

14. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeitsförderung, (öffentlich)

17:00 Uhr, Ort noch nicht bekannt

MI, 2. März

14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses, (öffentlich)

16:30 Uhr, Ort noch nicht bekannt

DO, 3. März

13. Sitzung des Kreisausschusses, (öffentlich)

17:00 Uhr, Ort noch nicht bekannt

DO, 17. März

16. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark, (öffentlich)

15:00 Uhr, Ort noch nicht bekannt

MI, 23. März

Sitzung des Nahverkehrsbeirates, (öffentlich)

16:00 Uhr; Feuerwehrtechnisches Zentrum, Raum 1.02 / 1.03

DI, 29. März

12. Sitzung des Ausschusses für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung, (öffentlich)

17:00 Uhr, Ort noch nicht bekannt

MI, 30. März

12. Sitzung des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Petitionen, (öffentlich)

17:00 Uhr, noch nicht bekannt

DO, 31. März

12. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Verkehr, (öffentlich)

16:30 Uhr, noch nicht bekannt

Offensive „Aktiv im Alter“ – bis 31. März bewerben

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark wendet sich wieder gezielt an Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr und spricht damit die „Generation 50+“ an. Die Offensive „Aktiv sein im Alter“ soll Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark animieren, Angebote und Aktivitäten vor Ort selbst zu entwickeln und in generationenübergreifenden Projekten umzusetzen

1. Projekte

Der Landkreis ruft auch im Jahr 2022 wieder zur Projektinitiative auf, mit der Zielstellung, die Begegnung und die Identität vor Ort zu stärken und ein generationenübergreifendes Miteinander zu beleben. Eine Jury wählt aus den eingereichten Projekten aus und unterstützt diese mit Sach- oder auch Honorarkosten. Konzeptideen für das Jahr 2022 können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingereicht werden. Formulare für die Beantragung erhalten Sie direkt über den Fachdienst Soziales und Wohnen oder hier als Download <https://www.potsdam-mittelmark.de/de/bildung-soziales/bildungsangebote-fuer-jung-und-alt/offensive-aktiv-sein-im-alter/> Antragsformular Projektskizze.

Einsendeschluss ist der 31.03.2022

Ansprechpartnerin im Fachdienst Soziales und Wohnen:

Frau Daniela Berlin

Telefon: 033841 91-368

sozialamt@potsdam-mittelmark.de

2. Bildungsveranstaltungen und Thementag in Ihrem Ort!

Ziel ist es, dass Angebote auch in kleineren Orten stattfinden können. Zu vielfältigen Themen werden vom Landkreis Potsdam-Mittelmark Bildungsangebote, Themenabende oder Vorträge vermittelt und finanziert. In Anspruch nehmen können diese Veranstaltungen alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr. Grundvoraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von 5 Personen und ein Veranstaltungsraum vor Ort.

Immer wieder nachgefragt sind Angebote zu neuen und alten Handarbeits- und Basteltechniken, ein Grundkurs im Yoga oder Gedächtnistraining, Reisevorträge oder auch Beratungen zu Vorsorgevollmachten durch die Betreuungsbehörde des Landkreises.

Kriminalität in der Nähe des eigenen Wohnortes beunruhigen ältere Menschen in besonderem Maße und beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl nachhaltig. Daher wurden Präventionsveranstaltungen durch die Polizei zu dieser Thematik im vergangenen Jahr auf Wunsch der Senioren durchgeführt.

Pandemiebedingt sind einige Angebote auch digital umsetzbar oder können im Freien organisiert werden.

Rufen Sie in unserer Koordinierungsstelle an. Lassen Sie sich zu Themen beraten oder bringen Sie eigene Wünsche und Ideen ein.

Ansprechpartnerin in der Koordinierungsstelle:

Frau Monika Haferkamp

Telefon: 03381 2099728

aktivsein-imalter@t-online.de



Zensus 2022 – Jetzt Interviewer*in werden!

Wie viele Einwohner hat Deutschland, wie leben und arbeiten die Menschen? Wo werden neue Schulen gebraucht? Der Zensus 2022 gibt Antworten darauf. Er wird alle 10 Jahre EU-weit durchgeführt und ist maßgebend für viele finanz- und gesellschaftspolitische Entscheidungen. Dabei liefert er wichtige Grundlagen für Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.

Deshalb wird durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Zensus die größte Bevölkerungsumfrage Deutschlands durchgeführt. Dafür werden für den Zeitraum von **Mitte Mai bis Ende Juli 2022** im Landkreis Potsdam-Mittelmark ehrenamtliche Interviewer*innen gesucht.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese Zählung für den Landkreis PM als Interviewer*in aktiv zu unterstützen, dann können Sie sich jetzt bewerben.

Sie werden im Rahmen der stichprobenartigen Haushaltebefragung und ggf. der Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt und erhalten nach Absprache in der Regel einen Arbeitsbezirk mit rund 150 zu befragenden Personen zugeteilt. Für die Befragten besteht dabei eine Auskunftspflicht.

Als Interviewer*in erwarten Sie folgende Aufgaben:

- Sie führen kurze persönliche Interviews mit den Auskunftgebenden. Hierzu suchen Sie die betreffenden Anschriften vor Ort auf und kündigen sich schriftlich an. Zum angekündigten Termin stellen Sie Fragen zur Person und ggf. weiterer Haushaltsmitglieder und übergeben anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen. In Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, zusammen mit den Auskunftgebenden einen Papierfragebogen auszufüllen.
- Sie dokumentieren Ihre vor Ort festgestellten Ergebnisse und übermitteln diese an die Erhebungsstelle.
- Die Befragungen erfolgen in der Zeit vom 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022. In der Zeiteinteilung sind Sie frei und können bspw. auch nach Feierabend oder am Wochenende Interviews durchführen.

Welche Voraussetzungen sollten Sie erfüllen?

- Sie sind zuverlässig, genau, verschwiegen und gehen gewissenhaft mit vertraulichen Informationen um.
- Sie sind zeitlich flexibel und mobil, verfügen über eine gute Arbeitsorganisation und haben ein sympathisches und sicheres Auftreten sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit.
- Sie haben gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil).
- Sie sind volljährig und verfügen über gute Ortskenntnisse, da der Einsatz wohnortnah erfolgt.

Wir bieten Ihnen:

- Neben flexiblen Arbeitszeiten erhalten Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit eine attraktive steuerfreie Aufwandsentschädigung (5 € für jede befragte Person zzgl. einer gestaffelten Pauschale, die bis zu 300 € betragen kann).
- In einer vorher stattfindenden Schulung werden Sie optimal auf Ihre Aufgaben vorbereitet.

Haben wir Ihr Interesse an dieser nebenberuflichen Tätigkeit geweckt?

Dann freuen wir uns, wenn Sie sich als Interviewer*in für den kommenden Zensus 2022 bei uns melden. Weitere Informationen sowie ein ausfüllbares Bewerbungsformular finden Sie unter <https://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/zensus-2022/> oder kontaktieren Sie uns per Mail über zensus@potsdam-mittelmark.de sowie telefonisch unter 033841 91724.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens melden wir uns bei Ihnen.

Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter
der Telefonnummer 033841-91 111.

Diese ist täglich von

Montag bis Donnerstag

in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und

Freitag in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr zu erreichen,
auch jederzeit per Email.

Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter
www.potsdam-mittelmark.de

corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de

reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de

Hotline 033841-91 111



PM

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Gesundheit**